



Verein zur Bildungsförderung e.V.

Steinmetzstraße 38-40
41061 Mönchengladbach

Telefon: 02161 821 34-0
Fax: 02161 821 34-16
E-Mail: verein@vzb-ev.de

Kundennummer VZB:

Vertrag

über die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote
der Offenen Ganztagschule an der EGS Pahlkestraße
ab dem Schuljahr 2024/2025

Zwischen dem **Verein zur Bildungsförderung e.V.**
als Träger der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule (nachfolgend „Träger“
genannt) und **Frau / Herrn**
- gesetzlicher Vertreter / Erziehungsberechtigte / Eltern -

Bitte alle Angaben gut leserlich und in Druckbuchstaben ausfüllen

Nachname Mutter:	Vorname Mutter:	Geburtsdatum:
Nachname Vater:	Vorname Vater:	Geburtsdatum:
PLZ; Wohnort:	Straße; Hausnummer	
Telefon:	Mobiltelefon:	

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die Teilnahme **der Schülerin / des Schülers**

Nachname , Vorname des Kindes:	Geschlecht:	Geburtsdatum:
	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	

ab August in der 1. 2. 3. 4. Klasse

an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule an der **EGS Pahlkestraße.**

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen. Entsprechend gelten die Regelungen des Schulgesetzes NRW sowie die maßgeblichen Rechtsverordnungen und Erlasse, insbesondere der Runderlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der jeweils gültigen Fassung. Die außerunterrichtlichen Angebote werden auf der Grundlage von

Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule, dem Schulträger, dem Trägerverein der außerunterrichtlichen Angebote und beteiligten außerschulischen Partnern ausgestaltet.

§ 2 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

(1) Der Vertrag über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule gilt – unabhängig vom tatsächlichen Schulbeginn - **ab Beginn des amtlichen Schuljahres 2024/2025 (01. August 2024)** für die Dauer eines Schuljahres. Das amtliche Schuljahr endet am 31. Juli 2025. **Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Schuljahr, wenn er nicht spätestens zum 30. April des Jahres für das ablaufende Schuljahr schriftlich gekündigt wird.** Er endet spätestens, wenn das Kind die Grundschule verlässt.

(2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule **bindet für die Dauer eines Schuljahres** und verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Vor Ablauf eines Schuljahres kann der Vertrag **nur in begründeten Ausnahmefällen gekündigt werden**; insbesondere aufgrund von Wohnungswechsel, bei Schulwechsel, bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen des Kindes (länger als 4 Wochen) oder wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund eines bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren Umstandes (insbesondere bei eintretender Arbeitslosigkeit) die nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach (Inkrafttreten am 01. August 2008) zu entrichtenden Elternbeiträge nicht mehr aufbringen können. **Die Kündigung muss schriftlich mit Begründung und Nachweis des Kündigungsgrundes erfolgen.** Die Kündigungsfrist für die vorzeitige Kündigung beträgt 4 Wochen zum Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat der Kündigung folgt. Solange keine schriftliche Kündigung vorliegt, sind die monatlichen Beiträge zu entrichten, auch wenn das Kind nicht mehr an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnimmt.

(3) Dem Träger der außerunterrichtlichen Angebote steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats zu, wenn die Elternbeiträge, die durch die Stadt Mönchengladbach erhoben werden, nicht gezahlt werden. Darüber hinaus kann der Träger den Vertrag in Abstimmung mit der Schulleitung mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats kündigen, wenn ein Schüler durch massive und andauernde Störungen einen geregelten Ablauf der außerunterrichtlichen Angebote hindert und pädagogische Maßnahmen keine Abhilfe schaffen.

Wenn die erforderliche Anzahl von Anmeldungen für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten nicht mehr vorliegt oder die Sicherstellung der Finanzierung mit Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Schulträger Stadt Mönchengladbach nicht gewährleistet ist, kann der Träger der außerunterrichtlichen Angebote den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Dies gilt auch dann, wenn der Träger die Trägerschaft für die außerunterrichtlichen Angebote an der offenen Ganztagschule nicht mehr ausübt.

§ 3 Betreuungszeiten

(1) Der Träger stellt die Betreuung unter Einschluss der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote für das Kind **an allen Unterrichtstagen** spätestens **ab 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr** sicher. Die Aufsichtspflicht endet um 16:00 Uhr. Nach dem Erlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW bindet die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet das Kind in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche bis mindestens 15:00 Uhr. Nach 15.00 Uhr können die Kinder zu festgelegten Zeiten abgeholt werden bzw. selbständig nach Hause gehen.

(2) Der Träger stellt die Betreuung für das Kind auch an **beweglichen Ferientagen** ab 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sicher.

(3) Der Träger stellt bei Bedarf auch eine Betreuung in der Regel ab 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr während der **Oster- und Herbstferien**, während der ersten drei Wochen in den **Sommerferien** und während der **Weihnachtsferien** mit Ausnahme der Tage zwischen Weihnachten und Neujahr sicher. Während der Ferien kann das Angebot auch schulübergreifend bzw. trägerübergreifend organisiert werden.

(4) An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen sowie Brauchtumstagen (Rosenmontag, Veilchendienstag) findet keine Betreuung statt.

§ 4 Ausschluss

(1) Im Einvernehmen mit der Schulleitung kann ein Kind durch den Träger von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ganz oder vorübergehend (bis zu 14 Tage) ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- a) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
- b) das Kind mehrfach und trotz Ermahnung grob gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Betreuungspersonals verstößt,
- c) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt.

Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Träger und/oder seinen Fachkräften und der Schulleitung eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem hierzu festgelegten Gesprächstermin geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Ausschluss und die Androhung des Ausschlusses sind den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Elternbeiträge

(1) Für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule werden **durch die Stadt Mönchengladbach Elternbeiträge nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen** für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an Offenen Ganztagschulen in der Stadt Mönchengladbach (Inkrafttreten am 01. August 2008) erhoben. Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind aus persönlichen Gründen (z.B. Erkrankung) nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen kann. Die Eltern / Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, gegenüber der Stadt Mönchengladbach entsprechende Angaben zur Einkommenshöhe zu machen und die daraus resultierenden Elternbeiträge zu zahlen.

(2) **Eine Mittagsverpflegung wird gesondert berechnet.**

§ 6 Vereinbarungsänderungen und Rechtswirksamkeit

(1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Das Erfordernis der Schriftform gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder ist oder wird ein Teil dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so sollen die Vereinbarungen im übrigen in ihrer Wirksamkeit hierdurch nicht berührt werden. Die Beteiligten sind alsdann verpflichtet, eine den unwirksamen Bestimmungen möglichst gleichkommende Vereinbarung zu treffen.

§ 7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Mönchengladbach.

Mönchengladbach, den _____

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter

Träger